



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Zwanziger, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Krah, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Schaustellerinnen und Schausteller entlasten – zusätzliche Schankerlaubnispflicht abschaffen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu regeln, dass Schaustellerinnen und Schausteller mit einer Reisegewerbekarte, die den Ausschank von alkoholischen Getränken umfasst, zukünftig nicht mehr in jeder Kommune eine zusätzliche Schankerlaubnis beantragen und dafür Gebühren entrichten müssen.

Begründung:

Bisher müssen Schaustellerinnen und Schausteller in Bayern trotz des Besitzes einer Reisegewerbekarte für jedes einzelne Volksfest eine Schankerlaubnis nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) bei der zuständigen Kommune beantragen und die Gebühren bezahlen, wenn sie Alkohol ausschenken wollen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat im April 2024 dieses zusätzliche Erfordernis einer Schankerlaubnis für Schaustellerinnen und Schausteller per Erlass abgeschafft und dies wie folgt begründet: „Im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 13 GastG sowie im Rahmen der Änderungen der §§ 55a, 56 GewO in den Jahren 2007 und 2009 hat der Bundesgesetzgeber in seinen Begründungen deutlich gemacht, dass er eine unnötige Doppelbelastung im Hinblick auf die unterschiedlichen Erlaubnisse nach dem GastG und dem Titel III der Gewerbeordnung vermeiden wollte. In diesem Sinne ist die Kollisionsnorm des § 31 GastG – unter Berücksichtigung der veränderten rechtlichen Bewertung des Gestattungserfordernisses – verfassungskonform auszulegen und anzuwenden. Sofern eine Person im Besitz einer Reisegewerbekarte ist, die den Ausschank von alkoholischen Getränken umfasst (§ 56 Abs. 1 Nr. 3 b) GewO), benötigt sie keine zusätzliche Gestattung nach dem GastG. Über § 31 GastG können beim Vorliegen einer Reisegewerbekarte, die den Ausschank alkoholischer Getränke erlaubt, nur noch solche Regelungen des GastG Anwendung finden, die sich auf Maßnahmen der nachträglichen Überwachung beziehen.“

Seit dem Jahr 2008 haben nach und nach verschiedene Bundesländer Gaststättengesetze erlassen, in denen kein Gestattungserfordernis zusätzlich zur Reisegewerbekarte vorgesehen ist. Die in diesen Ländern gesammelten Erfahrungen mit der Umsetzung ihrer Gesetze sind inzwischen hinreichend belastbar. Im Ergebnis lässt sich feststellen, dass die Aufhebung des Gestattungserfordernisses nicht dazu geführt hat, dass sich beim Alkoholausschank im Reisegewerbe besondere Gefahrenlagen realisiert haben oder Missstände in diesem Bereich aufgetreten sind. Die mit der Erteilung der Reisegewerbekarte verbundene Prüfung der Zuverlässigkeit einer Person hat sich – unter Wegfall einer hinzutretenden raumbezogenen Prüfung – als ausreichend erwiesen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert diese unsinnige bürokratische Mehrfach-Belastung der Schaustellerinnen und Schausteller in Bayern umgehend abzuschaffen.